

Ya
2536a



Fl. 45
104

III Ya
2536a

Des
Durchlauchtigsten, Hoch-Gebohrnen Fürsten
und Herrn,

Hrn. Johann Georgen
des Andern/

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil-
igen Römischen Reichs Erzh-Marschalchen und Chur-Fürsten, Landgra-
fen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck
und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, &c.

Mühlen-Ordnung

über die

Weisseritz- und Schiff-Mühlen
zu Dresden.

Gedruckt zum andern mahl
In der Königl. und Churf. S. privilegirten Hof-Buchdruckerey,
Anno 1718.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image.

Large block of handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as a mirror image.

Block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Large block of handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, appearing as a mirror image.

Block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.





Im Namen

Gnaden/ Wir/ Jo-

hann Georg der Aender,

Herzog zu Sachsen, Jülich,

Cleve und Berg, des Heiligen Römi-

schen Reichs Erz-Marschalch und

Churfürst, Landgraff in Thüringen,

Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. Hiermit thun kund iedermännlichen, sonderlich aber Unserm Haus-Marschalche, Amtmanne, Mühlen-Boigte, den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu- und Alt-Dresden, so wohl denen hernach benannten Dorffschafften, und insgemein allen denen, so mit ihrem Mahl-Getreyde in Unsere Mühlen, an der Weisseritz und auff der Elbe verbunden seynd, daß Uns bishero vielfältig vorbracht, welchergestalt Unsers in GOTT ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters und Gebatters Gnaden, Christligsten Andenckens, den 18. Martii, Anno 1613. publicirte Mühlen-Ordnung in vielen Puncten und Articulen in Abnehmen und Vergessen, dargegen aber allerhand Mißbräuche und Unordnung in Übung gerathen, also, daß sich der meiste Theil unter denen, so in Unsere Mühlen gewiedmet, ohne Scheu unterstanden, ihr Getreyde nach Belieben in andere frembde Mühlen zu verschleiffen, und Uns die davon gebührende Meße zu entziehen, da doch Unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande, und besonders Unseren dorein gehörigen Unterthanen zum besten mit grossen Unkosten theils ausgekauft, theils aber von neuen erbauet, welche Uns auch jährlichen in gangbaren baulichen Wesen zu erhalten, ein ansehnliches kosten, Dannenhero Wir haben wolten, daß hinfüro über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, als bishero geschehen, gehalten werde, Nachdem aber berührte Mühlen-Ordnung vielen Leuten (sintemaln sie neuiaer Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll, Als haben Wir dieselbe zu iedermännliches Bissenschaft und Nachricht, auch derselben Ubertretern zur Warnung, iezo auffß neue übersehen, verbessern und in öffentlichen Druck ausfertigen lassen.

Mühl- Meister.

Nad sollen anfänglich die Mühl-Meistere solcher Unserer Mühlen, sambt den iezigen und künfftigen Hellsnern, Scheidern,

dem, Wächtern, und Mühl-Knechten, so oft sich ihre Dienste verändern, durch Unfern ickigen oder künfftigen Haus-Marschalch, Ambtmann und Mühlen-Boigt, iedoch jedesmal uff Unfere vorbergehende Verordnung, vereydet, und in Pflicht verbunden werden, daß Uns sie und dem gemeinen Manne, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor den andern umb Genießes, Verehrung, oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, fördern, oder den Vorzug haben, sondern welcher eher kömmt, denselben vor dem andern, so hernach kömmt, mahlen lassen, und den Mühl-Gästen förderlich und willfährig seyn, und ihnen allein an dem gedacten versprochenen Lohne und Meze genügen lassen, auch soll ein ieder Mühl-Meister in solchen Unseren Mühlen bey seinen gethanen Pflichten nachverzeichnete Puncta und Articula fleißig und treulich halten, Nämlich: Er soll gute und fleißige Achtung haben, daß die Mühlen, nach Gelegenheit der Wasser-Läuffte, also angerichtet, daß sie recht und schnell gehen, auff die Mühlen-Wehre, Mühl-Gerinne, und anders mit Fleiß sehen, allen drohenden Schäden in Zeiten vorkommen, und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern, solches vor sich mit Fleiß machen und verwahren, auch zusehen, daß die Kasten gut und wohl verwahret, auch gute Tücher darüber seyn, und die im Auf-treiben also anaerichtet, daß sie zusammen aehören, und zum mahlen recht dienen, die Läuffte umb die Mühl-Steine nach rechter Ordnung und Maas gemacht seyn, als umb die Korn-Mühlen enger denn umb die Schrot-Mühlen, allermassen solches denen Müllern in Bestellungen mit mehrern eingebunden ist, und sollen die Müller die Läuffte auff ihre Kosten schaffen und halten.

Ferner soll der Haus-Marschalch und Mühlen-Boigt das Schirr- und Bau-Holz, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlenwerck und gehendem Zeuge gehörig, so wohl Eisen, Steine und alle Nothdurfft, zu rechter Zeit mit gutem Rath, durch die Mühl-Pferde, wenn man am wenigsten zu veräumen, zur Stelle schaffen, zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan, soll der Ambtmann das Schirr- und Bau-Holz, durch des Ambts Unterthanen, dem Herkommen gemess, anführen lassen, hingegen ihnen von einer schweren Fuhre, davor Sechs Pferde gespannt, Sechs Groschen, von einer gemeinen Fuhre aber, davor Drey oder Vier Pferde gespannt, Drey oder Vier Groschen aus Unserm Ambte Dresden entrichtet werden solle, welches sodann der Mühl-Meister mit Fleiß anzurichten hat.

So sollen auch der Müller noch sein bestelltes Gefinde in der Mühle nicht auffkehren, es haben denn zuvor die Scheider und Helffer den Mahl-Gästen und Becken das Ihrige zusammen aefeh-

fehret, eingefacket und verwahret, Was auch an Dhs- und Staub-
Mehl dem Müller auffzukehren gehöret, das sollen sie mit Fleiß
zusammen halten, und auff die Böden schütten, und Uns von ie-
dem ausgemessenen Scheffel Korn und Weizen, Einen halben
Scheffel Stein-Dhs zu geben schuldig seyn.

Der Müller soll auch fleißig auffsehen/ daß die Scheider/
Helffer und Wagen-Knechte getreu und fleißig seyn/ den Mahl-
Gästen guten Bescheid geben/ das Getreyde/ wie auch der Becken
Weizen/nicht übermessen/ die Mühlen auch also verwahren/
daß an dem Wegstieben kein nachtheiliger Abgang befunden wer-
de/ und sollen die Becken ihr Getreyde selbst seggen/ mezen und rein
machen/ wie herbracht.

Nachdem auch die Müller und Mühl-Knechte sich bisshero in
ihrem Stande ziemlich erhoben/ und nicht allein ihre alte Tracht
in Kleidungen geändert/ sondern auch die Schurz-Felle/ so ihnen
täglich zu tragen gebühren/ meistentheils abgeschafft/ Als sollen
Müller und Mühl-Knechte von dato an sich ihrer alten Art in
Kleidungen gebrauchen/ und täglich Schurz-Felle tragen/ würde
aber einer hierwieder handeln/ so soll der Mühl-Meister jedesmal
Fünff: der Mühlen-Knecht aber Einen Thaler zur Straff ver-
fallen seyn.

Vom Mezen des Getreydes.

Der Müller/ oder sein bestalt Gesinde/ sollen in Gegenwart
der Mühl-Gäste/ welchen das Getreyde ist/ in Beyseyn der
Scheider und Helffer/ mezen/ und von allem Getreyde/
es sey Weizen/ Korn/ Gersten oder Hafer/ was zu mahlen ge-
bracht wird/ mehr nicht denn die Zwanzigste Meze gehäufft (wel-
cher Zwanzig-gehäuffter reichlich einen Dresdnischen Scheffel
thun) von iedem Scheffel insonderheit/ so gut es gebracht/ zur
Meze nehmen/ und alsobald in Meze-Kasten schütten.

Lieferung des Mehls und Kleyen.

Son iedem Scheffel Weizen oder Korn unvermengten guten
reinen Getreyde gestrichen/ soll ein gehäuffter Scheffel Mehl
und vier gehäuffte Mezen Kleyen gegeben werden/ über das-
jenige/ was zur Meze genommen und zu Ausfüllung der Läufe
gebracht/ als von zweyen Scheffeln eine gehäuffte Meze Kleyen/
von dem geringen Getreyde aber/ nach Gelegenheit/ wie es unter
einander gemenet/ und sich in Mahlen ergiebet/ sollen die Müll-
ler zu obernannten gehäufften Maas nicht gedrungen/ den Mahl-
Gästen aber frey gelassen werden/ ihr Getreyde/ wenn es ihnen
beliebet/ selbst zu mahlen/ worzu der Müller die Mühlen scharff
machen und anrichten lassen soll/ Do sichs auch zutrüge/ daß ein
Mahl-

Mahl Gast tüchtig Getreyde in Unsere Mühle bringen/ und der Ordnung nach sein gebürlich Mehl nicht wieder darauffempfangen würde/ So soll demselbigen nachgelassen seyn/ das Mehl ohne einigen Scheu verwahrlich stehen zu lassen/ und solches Unserm Haus-Marschalc oder Mühlen-Boigte anzuziegen/ und wann sie solches befinden/ sodann der Müller in gebührende Straffe gezogen/ dem Mahl-Gaste der Mangel auff frischem Fuß von dem Müller ersetzt/ er auch disfalls gegen demselben in gebührenden Schuß genommen werden.

Was auch vor Unsere Hoffhaltung gemahlen wird/ es sey Metz-Getreyde/ oder von Unsern andern Borrath/ dasselbe Getreyde soll nach Unserm Mehl-Verwahrers oder Hoff-Beckers Angeben zu recht und gut gemacht werden.

Die Scheider und Mühlen-Knechte.

Je Becken sollen auch nach guten/ redlichen und erfahrenen Gesellen fleißig trachten/ dieselben Unserm Haus-Marschalc und Mühl-Boigte angeben/ und da dieselben befunden/ daß sie geschickt/ solche aufnehmen und verenden/ daß sie ihre Arbeit mit treuen Fleiß wohl versorgen/ und ausrichten sollen und wollen/ Und sollen in solchen Mühlen nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit/ drey Scheider/drey Helfer/ drey Malz-Mahler/Jem/ zwey tüchtige Wagen-Knechte/ und ein übriger Wagen-Knecht/ so lange das Brauen und Malzmahlen währet/ gehalten werden/ Aber der Becken Söhne/ Knechte und Diener sollen mit dem Mahlen/ weil sie nicht wissen damit umzugehen/ nicht zu thun haben/ Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu dem Ihrigen sehen lassen/ soll ihnen nachgelassen seyn/ jedoch/ daß sie die Scheider und Mühl-Gesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch der Wächter/ welchen die Becken an ihre stat icho zur Zeit des Nachts in der Becken-Mühle wachen lassen/ gleich den Scheidern/ in Pflicht genommen/ und ihme ernstlich eingebunden werden/ daß er keine Mühle leer geben lasse/ So oft aber solches geschicht/ soll derjenige Becke/ welcher die Mühle brauchet/ einen halben Scheffel Korn Straffe geben/ und sich an des Wächters Lohne wiederumb erholen.

Die derordneten Scheider und Mühlen-Knechte sollen den Becken und andern Mühlen Gästen ihr Getreyde auff ihre Eydes-Pflicht treulich und fleißig mahlen/ und zu gut machen/ auch auff die Mühl-Steine daß die recht auff einander gerichtet/ desgleichen auff die Läuflte und andern Mahl-Zug fleißig Achtung haben/ und wenn sie Mangel finden/ solches erst dem Mühl-Meister anzeigen/ wo der solchen Mangel nicht wendet/ dem Haus-Marschalche und Mühl-

Mühlen-Voigt / oder wer die Mühlen in Aufsehen haben wird / hernach solches berichten / und dadurch drohende Schäden verhüten.

Dem geordneten Scheider in der Becken-Mühle soll von jedem Scheffel Weizen vier Pfennige / und von jedem Scheffel Korn oder Gersten / so zu Brod-Mehle gemahlen wird / zwey Pfennige gegeben werden / Was aber die Blas-Becken und Mehl-Händler mahlen lassen / soll von jedem Scheffel Ein Groschen / wie bisshero geschehen / entrichtet werden / und seynd die Scheider schuldig / ein ieder sein eigen Beleuchte zu halten / und keine Späne / Schleifen oder Kühn zu gebrauchen.

Die Läuſſte / Oele / Beleuchte / Beutel / Tücher / Eteuber / Fege-Siebe / Aufschütt-Basse / Mulden / Goß-Säcke / Tücher / auff die Mühlen / Besen / Riemen / Stricke und alle andere Nothdurfft / was in der Mühle und zu den Rade-Kasten gehöret / sollen die Müller selbst zu schaffen und zu halten schuldig seyn / In der Becken-Mühle aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten / und darzu tüchtige Tücher / in Beyseyn des Hoff-Müllers / einkauffen und schicken / und darinnen keinen Mißbrauch zum Verdruß des Müllers und Hindernis des Mühlwercks üben / Wann sie aber etwas in der Plauschen-Thamm- oder Haneberger Mühle mahlen lassen / sollen die Becken von jedem Scheffel Weizen oder Rocken / waserley sie mahlen / zwey Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helfer soll:n die Beutel fleißig verwahren / daß daran kein muthwilliger Schade erfolge / Item / wann die Scheider den Weizen aufschütten / Polle und Bries geschieden haben / sollen sie den Aßter mehr nicht dann zum meisten Sechsmal aufschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmal aus der Mühle bracht / sollen sie nicht wieder hinein zu bringen noch aufzuschütten verstatet werden / Der Mahl-Gäſſe Getreyde / Mehl / Mals / Gersten und Kleyen / sollen die Scheider und Helfer wohl bewahren / daß daran kein Schade geschehe / davon auch nichts zu verfüttern gestatten / Es sollen auch die Scheider und Helfer / wann das Getreyde von der Mühle abgangen / die Wasser-Rade alsobald fürsetzen / und die Mühlen nicht ledig gehen lassen / Item / wann die Müller / Scheider oder Helfer Argwohn an der Becken oder Mahl-Gäſſe Getreyde haben würden / daß solches zu reichlich an Maas in die Mühle bracht würde / das sollen sie messen / und do einig Übermaaß befunden / dasselbige dem Mühlen-Voigt anmelden / welcher es in der Mühle aufschütten / und sich alle halbe Jahr bey Uns erkundigen / worzu solches angewendet werden soll / Die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht denn anderthalben Scheffel Mehl / Dresdnisch Maas / einsacken / damit

solche desto besser auff- und abzutragen / und das Mehl nicht zu nichte gemacht werde / Ingleichen auch nicht Jungen oder unfichtige Knechte zu ihrer Arbeit halten / damit dem Mühlwerck noch den Becken an ihrem Mehlkein Schade zugefüget werden möge.

Helffere.

Das Getreyde an ganzen und halben Scheffeln / es sey gut oder böse / sollen die Helffer einem ieden das Seinige allein mahlen und recht wieder geben / Was aber Viertel und ander klein Gemäß / welches gut und einander gleich ist / das mögen sie zusammen schütten / und mit einander mahlen / desgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getreyde / und einem ieden das Seinige recht mahlen / und ohne Nachtheil wieder geben / die Helffer auch gleich den Scheidern / auff die Mühlen / Steine / Läuſte / Kasten / Tücher / Beutel und dergleichen Achtung geben / und im Mahlen selbst fürsetzen.

Malz- Mahlen.

Damit den Bürgern auch ihre Malze mit gutem Fleiß zu recht und nutz gemacht werden / sollen in Unserer Hoff-Mühle drey verordnete Malz-Mahler gehalten werden / welche die Malze / vermöge ihrer Eydes-Pflicht / recht und gut mahlen sollen / auch auff die Malze gute Achtung geben / daß niemanden das Seinige verwahrloset oder veruntrauet werde / hingegen Uns von iedem Malze Ein gehäuſter Scheffel Dresdnisch Maas zur Meze gegeben werden soll.

Item / die Müller noch ihr Gefinde sollen nicht auffkehren lassen / es sey dann das Malz abgemahlen / und die Malz-Mahler zuvor umb die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret haben / das Gestäube aber soll der Müller sämten und auffschütten / Do die Malz-Müller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden / sollen sie es dem Müller ansagen und wenden lassen / do er es aber nicht thäte / solches dem Haus-Marschalch und Mühlen-Boigt / bey ihren Pflichten / anmelden.

Fuhr- und ander Lohn vom Malz- Mahlen.

Son iedem Malze / so in die Stadt Neu- und Alt- Dresden abgemahlen wird / soll Uns Sechzehen Groschen Fuhr- Lohn / und den Malz-Mahlern Zehen Groschen entrichtet werden / deren keines aber über Sechs und Dreyßig gehäuſter Scheffel seyn noch haben soll / würde aber ein mehrers und Ubriges verspüret / So sollen dieselbigen gemessen / und die gefundene Übermaas in der Mühle angehalten / auffgeschüttet / und damit gleich anderen solchem Getreyde / davon oben Meldung geschehen / gebahret werden / und

und sollen solche Malze / darauff ein Argtwohn / die Abträger zu-
messen schuldig seyn / und die Wagen-Knechte von keinem Malze/
weder Berehrung / Giffit noch Gaben / die Malz-Mahler auch von
keinem Malze mehr / denn die oben verzeichneten 10. Groschen/
nehmen.

Wagen-Knechte.

Die Wagen-Knechte sollen einem ieden Mühl-Gast / arm und
reich / willfährig seyn / ihr Getreyde / wann ihnen solches an-
gemeldet / ohne Verweigerung in die Mühle / und das Mehl
wieder heraus führen / und darumb keine Berehrung noch Trinct-
geld nehmen / bey Verlust eines Wochen-Lohns / so dessen über-
wiesen werden kan / denen Leuten gute Antwort und Bericht geben /
die Pferde mit guter Fütterung fleißig warten / und gute Achtung
drauff haben / daß den Leuten an Malz / Mehl und Getreyde kein
Schade geschehe / Wie dann auch die Knechte und Pferde hin-
für in Unfers Haus-Marschalchs und Mühlen-Boigts Befeh-
lich / Gebot und Verbot / und die Knechte bey ihren geleisteten
Pflichten schuldig seyn sollen / die Pferd und Esel mit der Fütte-
rung früh und spat / fleißig zu warten / auch im Stall über Nacht
zu bleiben / und von ihrer Fütterung an Hafer / Heu / Stroh und
Streu / beßgleichen an Geschir und Geräthe nichts zu verwen-
den / allen Schaden daran zu verhüten / die Pferde nicht zu über-
laden / und wenn etwas mangelt / dem Haus-Marschalche oder
Mühlen-Boigte davon zeitliche Meldung zu thun / Die Pferde
und Esel / weder auff dem Marcete noch auff der Gassen / umb ih-
res Sauffens willen / stehen zu lassen / viel weniger den Leuten an
Malze oder Getreyde Schaden zuzufügen / oder umb Geschencks
und Gaben willen die Führen vortheilhaftig zu verrichten / sondern
sollen sich nach Unfers Mühlen-Boigts Befehlich und Anordnung
allerdings richten und achten / die Führen in kurzen Tagen / ehe die
Thor auffgeschlossen / in den Vor-Städten / und den Tag über in de-
nen beyden Städten fleißig versorgen.

Mühlen-Zwang.

Nachdem Wir auch allen Unseren Müllern in ihren Bestal-
lungen ernstlich eingebunden, die auch darauff ihre Pflicht
geleistet, über dieser Unserer verfaßten Ordnung stet und fest
zu halten, männiglich das Seinige rathsam und fleißig zu mah-
len, und zu überantworten, Als sollen Unser iegig- und künfft-
ger Haus-Marschalch, Amtmann und Mühlen-Boigt nicht
allein darüber Aufsicht halten, sondern auch mit Fleiß und bey
ihren Pflichten Achtung drauff geben, damit von denen Städ-
ten und Dörffern, wie sie hernach specificiret, so von Alters her
in

in solchen Unseren Mühlen gemahlen, oder mit dem Mahlwerck darfieder darein verwiesen, wie auch denen seithero darinn erbaueten neuen Häusern, Ingleichen allen Mehl- Händlern und Blaz-Becken, in- und außerhalb der Stadt, so wohl auff dem Lande, all ihr Getreyde und Mals, so sie das ganze Jahr über in ihrer Haushaltung verbrauchen, auf den Kauff verbacken und verbrauen, nirgends anders als in solchen Unseren Mühlen gebührend vermahlen, auch denenselben zu Nachtheil kein nauer Mühlen-Bau geschehen oder verstatet werden möge, So sollen auch die Mühl-Meister die Leute auf dem Lande mit bestem Fleiß befördern, sie zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederumb abzuholen, damit sie nicht darauff warten und vergebens fahren, oder an Mehl Mangel leiden dürffen.

Weil auch die Getreyde-Händler, Schiff-Leute und andere, bishero das Schiff-Getreyde auf ihren und anderen frembden Mühlen gemahlen, und das Mehl förder verhandthieret, welches dem Becken-Handwerck nachtheilig, so sollen sich dieselbigen Händler und Schiff-Leute solches Mehl-Handels aufm Kauff gänglich enthalten, und hierinnen unterm Schein, als wären sie desselben in ihre Häuser bedürftig, keinen Mißbrauch üben, bey Verlust des Mehls, des sie sich zu verhandeln unterstehen würden, Es sollen aber dargegen die Becker pflichtig seyn, und von den Rätthen der beyden Städte darzu angehalten werden, daß sie beyde gemeine Städte mit Semmeln und Brod zur Nothdurfft versorgen, auch damit keine Steigerung machen, solcher Ursachen halber dann den Becken das Brod wöchentlich einmahl auffziehen lassen.

Do auch der Bauersmann seine Anzahl Scheffel Getreyde nach dem Kerbholts vermahlen hätte, soll er nichts desto weniger die Uebermaas auch in Unsere Mühle bringen, oder aber, do er in anderen frembden Mühlen und auf den Straßen betreten würde, von iedem Scheffel Korn oder Mehl Ein Silbern Schock zur Straff, und darzu des Kornes oder Mehls verfallen seyn, auch bey Jährlicher Abnahme der Kerbhölzer von iedem Scheffel, so auf seinem Kerbholts nicht vermahlen Zwölff Groschen Straff in Unser Amt, nebenst der gewöhnlichen Mühl-Messe, entrichten, Dofern aber ein oder ander Mühl-Gast in der Mühle, dahin er verbunden, mit dem Mahlen nicht auffkommen könnte, soll er von dem Müller deswegen einen Schein oder Zeichen fordern, nachmals in eine andere Mühle mit seinem Getreyde zu fahren, und dasselbige, wo es ihm beliebt, zu mahlen befugt seyn, auch wenn er bey solcher Beschaffenheit von dem Mühlen-Boigt, oder tweme dißfalls die Aufsicht auffgetragen, angetroffen, und das Zeichen vorweisen wird, unangestastet bleiben, wenn aber das Zeichen

hen nicht verhanden, derselbige als ein Verbrecher jedesmal an- gehalten, und nach dieser Unser Ordnung abgestraffet werden, So sollen auch die verbotenen Land-Müller von iedem Scheffel Getreyde oder Mehl, so Unseren Mahl-Gästen zuständig, und in ihren Mühlen oder auff den Strassen angetrossen wird, Ein Silbern Schock Straff in Unser Ambt jedesmal unnachlässig ent- richten, hierüber auch des Mehl-Handels in ihren Mühlen, do- fern sie dessen mit gutem Titul und Recht nicht befugt, sich gänz- lich enthalten, damit auch hiedurch allem Unterschleiff und Parthie- rerey gesteuert werde, Ingleichen den frembden Mehl-Händlern auff dem Lande und in den Dörffern kein Handel oder Verkauf des Mehls verstattet werden, bey Verlust und Abnahme des Mehls jedesmal, wo es angetrossen wird, sondern do sie etwas zu verkauffen, soll solches auf öffentlichen Marckt in Unsere Residenz Dresden gebracht, und daselbst ungehindert verkaufft werden.

Nachgesetzte Städte und Dörffer seynd in Unseren Mühlen all ihr Getreyde zu mahlen verbunden.

In der Hoff- und Scham-Mühle.

Neu- und Alt-Dresden, sambt den Vorstädten, Hausgä- ssen, Becken, Blas-Becken, Griess- und Mehl-Hän- deler oder Höcken, Brantwein-Brenner, und alle Mal- ke, so in beyden Städten verbrauet werden.

In der Hayneberger-Mühle.

Die Dörffer.
Burrckstädtel.
Gorbitz.
Gruna.
Kotta.
Liebethau.
Mickten.
Priesnitz.

In der Klauschen Mühle.

Die Dörffer.
Alt-Francken.

Bors-

Borsdorff.
Boderitz.
Bodenitz.
Bordorff.
Brätschitz.
Braunsdorff.
Burgk.
Döhlen.
Euzschitz.
Güttersee.
Gallbroda.
Goppeln.
Gosteritz.
Grumbach.
Hannsbergk.
Hündorff.
Kesselsdorff.
Kauffbach.
Kunnersdorff.
Kenz.
Kemnitz.
Klein-Nauendorff.
Kloßschau.
Leutenitz.
Leubnitz.
Leutteritz.
Marksdorff.

Mer-

Merbitz.
Mochtrich.
Mochteritz.
Mauslitz.
Nötenitz.
Neu-Ditra.
Ockerwitz.
Plauen.
Pesterwitz.
Prohles.
Penneritz.
Pannowitz.
Pestitz.
Reichenbergk.
Rosentitz.
Reitz.
Rößsch.
Räckentitz.
Rostel.
Remmersdorff.
Schertnitz.
Steinbach.
Sahlhausen.
Strehlen.
Sobrien.
Teltschen.
Unserwitz.

Unckers.

Unkersdorff.
Wolffnig.
Worgewitz.
Weiszig.
Zauckeroda.
Zollmen.

In der Schiff-Mühle zu Gohlis.

Cossobauda.
Klein-Schönberg.
Nieder-Wartha.
Ober-Gohlis.
Nieder-Gohlis.
Radebeul.
Serchwitz.
Stätsch.
Wildperig.

In der Schiff-Mühle zu Kätenitz.

Coswig.
Dippelsdorff.
Kätenitz.
Sörnitz.
Weinbühla.
Zaschendorff.
Zitzschwigt.

In

In der Schiff-Mühle zu Laubegast.

Blasewitz.
Dobertitz.
Leuben.
Loschwitz.
Sedelitz.
Seidnitz.
Striesen.
Tolkewitz.

In der Schiff-Mühle zu Kötzschen-
broda.

Fürstenhain.
Katz.
Kötzschenbroda.
Lindenau.
Rauendorff.

In der Schiff-Mühle zu Alten-
Dresden.

Obigau.
Pischen.
Trachau.

Wann

Ya 2536^a FK

Wann aber die vorhergesetzte Schiff-Mühlen, als zu Goh-
lis, Rötis, Laubegast und Röhshenbroda, in Winter-Stand ge-
bracht werden, sollen die darein gewiesene Dorffschafften inmit-
telst in der Plauischen Mühle, die zu Alt-Tresden aber in der
Hof-Mühle zu mahlen schuldig seyn.

Befehlen darauff Unserm Haus-Marschalch, Ambtmann und
Mühlen-Boiat alhier, oder wem in Zukunft die Aussicht über
solche Unsere Mühlen aufgetragen werden möchte, daß sie über
dieser Unserer Mühlen-Ordnung in allen Puncten und Articuli
halten, solche alle Jahr den Müllern und Gefinde vorlesen, de-
nenselben jedesmahl sich solcher allerdings gemess zu bezeigen auf-
erlegen, und sie vor der Straff zu verwarnen, der Mühlen-Boigt
auch absonderlich die verbotenen Land-Mühlen und Straßen,
nach Inhalt Unsers ihme ertheilten Patents, so efft es vonnö-
then, bereiten, die Verbrecher ohne Ansehen anhalten, sie in-
sambt dieselbigen nach Befindung zu gebührender Straff ziehen,
oder do sich darbey etwas Bedenckliches ereignete, selbiges ie-
desmahl in Unterthänigkeit berichten sollen.

Des zu Uthrkund haben Wir diese Mühl-Ordnung in gegen-
wärtigen Druck verfertigen, solche in Unseren Mühlen öffent-
lich anhängen, und denen darein gehörigen Mahl-Gästen publi-
ciren, auch mit Unserm Cammer-Secret wissentlich bedrucken las-
sen, So geschehen und geben am 8. Aprilis, Anno 1661.

ULB Halle 3
001 605 119



no



Pou ya 2536^a

VD18

no





Fr. 45
104

III Ya
2536a

Des
Durchlauchtigsten, Hoch-Gebohrnen Fürsten
und Herrn,

Srn. Johann Seorgen
des Andern/

hsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heili-
Erz-Marschalchen und Chur-Fürsten, Landgra-
rargrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
rafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck
ensberg, Herrn zum Ravenstein, &c.

len-Ordnung

über die
B- und Schiff-Wehlen
zu Dresden.

Bedruckt zum andern mahl
nd Churst. S. privilegirten Hof-Buchdruckerey,
Anno 1718.

